

Jede Woche erscheint eine  
Nummer. Lithographierte  
Beilagen und in den Text  
gedruckte Holzschnitte nach  
Bedürfniss. — Bestellun-  
gen nehmen alle Buch-  
handlungen, Postäm-  
ter und Zeitungs-Gredi-  
zonen Deutschlands und  
des Auslandes an. —  
Abonnementspreis im

# Eisenbahn-Zeitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Buchhandel 7 Gulden rhein-  
isch oder 4 Thlr. preuß.  
Gute für den Jahrgang. —  
Einrichtungsgebühr für  
Ankündigungen 2 Sgr. für  
den Raum einer gesalte-  
nen Seite. — Adresser:  
Redaktion der Eisenbahn-  
Zeitung" oder: "B.  
Meyer'sche Buchhand-  
lung in Stuttgart.

XV. Jahr.

16. April 1857.

Uro. 15.

Inhalt. Deutsche Eisenbahnen. Taunus-Eisenbahn. — Schweizerische Eisenbahnen. — Eisenbahn-Betrieb. Zusammenstellung der Resultate der bisherigen Versuche auf den preussischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, die Anwendung von Steinkohlen an Stelle von Gokes zur Füllung der Lokomotiven betreffend. (Schluß). — Eine amerikanische Ge-  
birgs-Eisenbahn. — Unfälle auf Eisenbahnen. — Zeitung. Inland. Preußen. — Verkehr deutscher Eisenbahnen.

## Deutsche Eisenbahnen.

### Taunus-Eisenbahn.

Aus dem Protokoll der achtzehnten Generalversammlung der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft vom 30. März 1857, den Berichten des Verwaltungsrathes und des Direktors, entnehmen wir Nachstehendes.

Das Ergebnis des Betriebsjahres 1856 darf ein glänzendes genannt werden, indem Personenfrequenz und Güterverkehr, gegen das Vorjahr 1855, wieder eine sehr bedeutende Vermehrung ausgewiesen haben. Die Zunahme beim Personentransport betrug nämlich 122,324 Personen oder 14 Proz., mit einer Mehreinnahme an Fahrgeld von 63,314 fl. und beim Gütertransport 265,900.6 Ztr. oder 34 Proz., mit einer Mehr-Einnahme an Frachtgeldern von 29,407 fl. Die Gesamt-Mehreinnahme entzifferte sich zu 93,434 fl.

Die Einnahmen des Betriebsjahrs 1856 haben im Ganzen betragen:

Aus dem Personenverkehr . . . . .	543,943 fl.
Aus dem Güterverkehr . . . . .	148,203 "
Aus verschiedenen Quellen . . . . .	3,784 "
Summa . . . . .	695,930 fl.

Es haben die Bahn befahren:

in 1. Klasse . . . . .	20,137 Personen oder 2,03 Proz.
" 2. " . . . . .	137,288 " 13.82 "
" 3. " . . . . .	211,029 " 21.25 "
" 4. " . . . . .	624,770 " 62.90 "
zusammen	993,224 Personen mit 2,492,430.5 Personenmeilen.

Es wurden Güter transportirt 1,039,668.4 Ztr. mit 4,593,299.78 Gütermeilen.

Für den Transportdienst waren erforderlich gewesen: im inneren Dienst der Taunusbahn 64,664 Wagen, welche in 5175 Dienstzügen mit durchschnittlich 26.23 Achsen pro Zug 25,136 Meilen oder im Ganzen 659,317 Achsemeilen durchliefen. Auf der Sodener Bahn: 3716 Wagen, welche mit 7432 Achsen in 976 Dienstzügen 1165 Zugmeilen und 8865 Achsemeilen zurücklegten. Endlich wurden in 296 Fahrten 2128 Wagen mit 353 Zugmeilen an Sonn- und Festtagen durch die Lokomotiven der Taunus-Eisenbahn auf der Strecke zwischen Frankfurt und Höchst befördert.

Im Durchschnitt legten auf der Bahn zurück: jeder Reisende 2.51 Meilen, jeder Ztr. Gut 4.4 Meilen.

Gingebracht hat im Durchschnitt: jeder Reisende 30.69 fl., jede Personemeile 12.22 fl.; jeder Ztr. Gut 8.11 fl., jede Gütermeile 1.84 fl.

Die gesammten Betriebsauslagen betrugen 389,597 fl. und ließen von der Einnahme zu 695,930 fl. einen Reinertrag von 306,333 fl.

Gegenüber dem Bahnbauskapital (Ende 1856) von 3,692,289 fl. war der Nettoertrag daher 8.3 Proz. (die vertheilte Dividende 19 fl. pro Aktie à 250 fl. oder 7.6 Proz.).

Zu Betrieb des eigentlichen Betriebs sind noch folgende Einzelheiten von Interesse: Im Jahr 1856 haben 9724.3 laufende Meter Bahn mit einem Kostenaufwand von 90,944 fl. 7 fl. neue Schienen erhalten. Die Schienen-Erneuerung erstreckte sich bis zum Schlus 1856 über 17,658.9 Meter Bahn mit 158,648 fl. Kosten, oder noch nicht auf die Hälfte der circa 44,000 Meter langen Bahn. Es werden deshalb noch eine Reihe von Jahren ähnliche Ausgaben gemacht werden müssen, ehe der Zustand des Fahrgeleises ein nor-  
maler wird.

In 1856 wurden von der Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe bezogen: 2 neue Maschinen mit Tender als Ersatz für 2 Stück abgängig gewordene Maschinen. Die Auslagen für Unterhaltung und Erneuerung des Betriebsmaterials betragen 72,808 fl. von welcher Summe 53,000 fl. aus dem Reserve-Konto für Lokomotiven und Wagen gedeckt wurden.

Die durchschnittliche Belastung der Züge, welche in dem Vorjahr 10,55

Wagen betragen hatte, ist in 1856 auf 11.1 Wagen gestiegen, welche im Durchschnitt 25.1 Achse hatten, eine Zahl, welche in der eigentlichen Saison häufig bis zu 48 Achsen und darüber stieg. Trotz dieser großen Belastung ist der Brutto-Verbrauch des Brennmaterials zur Heizung der Lokomotiven von 155,42 Pfund auf 136,6 Pf. pro Zugmeile gesunken, welches günstige Verhältniß hauptsächlich dem bessern Zustand der im Dienst gewesenen Lokomotiven zugeschrieben ist. Im Ganzen stellte sich der durch die Lokomotiven verursachte Brennmaterialien-Verbrauch auf 37,290 Ztr. Auf die Achsemeile berechnet, war der Verbrauch von Brennmaterial 5.42 Pf. gegen 6.02 Pf. in 1855. Dem Beispiel anderer Bahnen folgend, wurde außerdem auch auf der Taunus-Eisenbahn die Heizung der Lokomotiven mit Steinkohlen, statt den teureren Gokes versucht, und haben diese Versuche ein so günstiges Resultat ergeben, daß deren Durchführung in einem größeren Maßstab fortgesetzt werden soll.

Die Lokomotiven haben im Ganzen 27,407.9 Meilen durchlaufen, während die Züge nur 25,126 Meilen zurücklegten.

Der mittlere Anschaffungspreis der Gokes und Lokomotivkohlen stellte sich incl. aller Nebenkosten, jedoch ohne Veranschlagung der Magazinverluste auf 58.4 fl., während derselbe in dem Vorjahr nur 55½ fl. pro Ztr. betragen hatte.

## Schweizerische Eisenbahnen.

Der am 21. März d. J. in Paris unterzeichnete Fusion-Vertrag zwischen den Verwaltungen der Schweizerischen Nordost-, Central- und Westbahn, der Bahn von Lausanne nach Freiburg und der Verner Grenze und der französisch-schweizerischen Eisenbahn enthält im Wesentlichen nachstehende Bestimmungen:

Die Gesellschaften der genannten Bahnen vereinigen sich zu einer Gesellschaft unter dem Namen: „Allgemeine Schweizerische Eisenbahn-Gesellschaft.“ Jede der drei Gesellschaften der Schweizerischen Nordostbahn, der Schweizerischen Centralbahn und der Schweizerischen Westbahn verpflichtet sich, die Linien, die sie besitzt, die Konzessionen, die ihr bis heute verliehen worden sind, und die ihr zugesicherten Unterstützungen und Vortheile, worin sie auch immer bestehen mögen, mit einem Worte alle ihre Rechte an die Allgemeine Schweizerische Eisenbahn-Gesellschaft zu übertragen. Die Gesellschaft der Eisenbahn von Lausanne nach Freiburg und der Verner Grenze überträgt der Allgemeinen Schweizerischen Eisenbahn-Gesellschaft die Befugnisse, welche ihr durch den Vertrag vom 8. April 1856 und die sich daran knüpfenden Beschlüsse eingeräumt worden sind. Überdies steht die Gesellschaft der Freiburger Bahn dafür ein, daß die Gesellschaft Genf-Lyon ihre Linie Genf-Versoix an die Allgemeine Schweizerische Eisenbahn-Gesellschaft abtreten oder im Verhinderungsfalle für die Dauer der Konzession verpachten werde. Die französisch-Schweizerische Eisenbahn-Gesellschaft cediert der Allgemeinen Schweizerischen Eisenbahn-Gesellschaft die Linie am Neuenburger See von der Grenze des Kantons Waadt bei Baumarens bis zur Thiele, der Grenze des Kantons Bern (mit Ausschluß der Linie von Neuenburg bis an die französische Grenze bei Bierrütsch). Dagegen übernimmt die Allgemeine Schweizerische Eisenbahn-Gesellschaft die Verbindlichkeiten der dieser Über-einkunft beigetretenen Gesellschaften, an deren Stelle sie tritt.

Die Allgemeine Schweizerische Eisenbahn-Gesellschaft wird die Linie von Brugg nach Waldshut erstellen, sobald der Verwaltungsrath der Nordostbahn sich mit der Regierung des Großherzogthums Baden verständigt haben und den Bau verlangen wird.

Die Schweizerische Centralbahn verpflichtet sich, unverzüglich für eine Eisenbahn am linken Ufer des Bieler Sees, zwischen der Grenze des Kantons Neuenburg bei Neuveville und Biel eine Konzession zu verlangen, und für deren Erwerbung alles Erforderliche vorzulehren. Innerhalb drei Jahren, vom Tage der Genehmigung der Konzession durch die Bundesbehörden an gerechnet, sollen die Arbeiten vollendet und die Linien in Betrieb gesetzt werden.

Das Eisenbahnuoy, welches der Allgemeinen Schweizerischen Eisenbahngesellschaft gehören wird, soll mit Hinsicht auf den Bau und den Betrieb in drei Abtheilungen zerfallen, in die Abtheilung der Nordostbahn, in die Abtheilung der Centralbahn und in die Abtheilung der Westbahn.

Bis zur gänzlichen Vollendung einer zusammenhängenden Linie Genf-Basel-Romanshorn — jedoch unter keinen Umständen länger als bis zum 1. Juli 1859 — wird die Verwaltung der Allgemeinen Schweizerischen Eisenbahngesellschaft folgendermaßen eingerichtet seyn: Die Verwaltungsräthe und die Direktionen der Schweizerischen Nordostbahn, der Schweizerischen Centralbahn und der Schweizerischen Westbahn werden fortbestehen und ihre Verrichtungen fortsetzen, wie bis dahin. In der Absicht, in die Einrichtung aller Linien die wünschbare Gleichförmigkeit zu bringen und die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft zu centralisiren wird eine Centraldirektion und ein General-Verwaltungsrath konstituiert werden. Die Centraldirektion wird aus 12 Mitgliedern bestehen. Neun Mitglieder sollen Schweizer und in der Schweiz domiciliirt seyn. Sie werden durch die drei Verwaltungsräthe ernannt, so daß jedem Rath die Wahl von drei Mitgliedern zusteht. Die übrigen drei Mitglieder werden durch die Versammlung der in Paris wohnenden Administratoren bezeichnet. Die in Paris wohnenden Administratoren müssen über gewisse allgemeine und wichtige Fragen, die in den Übergangsstimmungen der Statuten näher festzustellen sind, zu Rathe gezogen werden. Es ist ihnen eine Frist von 10 Tagen zur Einreichung ihrer Bemerkung an die Centraldirektion gestaltet. Der General-Verwaltungsrath besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltungsräthe der Nordost-, der Central- und der Westbahn. Er versammelt sich wenigstens jedes Vierteljahr Ein Mal auf die Einladung der Centraldirektion, die ihn auch außerordentlich einberufen kann. Die Generalversammlung der Aktionäre repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre der Allgemeinen Schweizerischen Eisenbahngesellschaft. Jeder Inhaber von wenigstens 5 Aktien hat Zutritt und Stimmrecht. Die Centraldirektion versammelt sich in einer der beiden Städte Zürich oder Basel, und zwar in derjenigen, die von der Generalversammlung der Aktionäre als Sitz der Allgemeinen Schweizerischen Eisenbahngesellschaft bezeichnet werden wird. Der (General-) Verwaltungsrath und die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Aktionäre werden in derjenigen der beiden Städte zusammentreten, die nicht als Sitz der Gesellschaft bezeichnet ist. In Berücksichtigung des Anteils, welchen die Gesellschaft von Freiburg und die französisch-schweizerische Gesellschaft an der gegenwärtigen Uebereinkunft nehmen, und um den Einfluß der drei Abtheilungen in dem General-Verwaltungsrathe auszugleichen soll die Zahl der in der Schweiz verbürgerten und wohnhaften Verwaltungsräthe-Mitglieder von 8 auf 16 erhöht werden, nämlich durch 2 neue schweizerische Mitglieder, deren Wahl dem jetzigen Verwaltungsrath zusteht; zwei schweizerische Mitglieder des Verwaltungsrathes der Gesellschaft von Freiburg; zwei schweizerische Mitglieder des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Lyon-Genf und zwei schweizerische Mitglieder des Verwaltungsrathes der französisch-schweizerischen Gesellschaft.

Die definitiven Statuten der Allgemeinen Schweizerischen Eisenbahngesellschaft müssen folgende Bestimmungen enthalten: a) Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 36 Mitgliedern unvertraut. b) Die Mitglieder, aus denen dieser Rath während der ersten fünf Jahre von der Vollendung einer zusammenhängenden Linie Genf-Basel-Romanshorn, oder spätestens vom 1. Juli 1859 an gerechnet, bestochen soll, werden durch die drei Verwaltungsräthe der Nordost-, der Central- und der Westbahn gewählt. Jeder dieser Räthe wählt 12 Mitglieder. c) Nach Ablauf des fünften Jahres der ersten Amtsduauer wird jedes Jahr der vierte Theil des Verwaltungsrathes durch die Generalversammlung der Aktionäre einer Erneuerungswahl unterworfen. d) Der Verwaltungsrath hat die Organisation und die Attribute der Direktion der Unternehmung zu bestimmen. e) Die Räthe der Allgemeinen Schweizerischen Eisenbahngesellschaft müssen mindestens zu drei Viertelteilen aus Schweizern, die in der Schweiz wohnen, zusammengesetzt seyn. f) In dem Verwaltungsrathe der Allgemeinen Schweizerischen Eisenbahngesellschaft soll jeder Kanton, der von der Bahn berührt wird, wenigstens durch ein Mitglied vertreten seyn. g) Das Neß wird bleibend in die Abtheilungen der Nordostbahn, der Centralbahn und der Westbahn zerfallen. Die Grenzen dieser Abtheilungen können jederzeit abgeändert werden. h) Sitz der Allgemeinen Schweizerischen Eisenbahngesellschaft ist eine der beiden Städte Zürich oder Basel, je nach dem Einschilde der ersten Generalversammlung der Aktionäre. i) Die Direktion und der ständige Ausschuss des Verwaltungsrathes, wenn ein solcher aufgestellt wird, haben ihren Sitz in derjenigen Stadt, die als Sitz der Gesellschaft bezeichnet werden wird. Der Verwaltungsrath und die Generalversammlungen der Aktionäre werden in derjenigen der beiden benannten Städte zusammentreten, in welcher die Gesellschaft ihren Sitz nicht hat. Ausnahmsweise können jedoch die außerordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung der Aktionäre in irgend einer andern an der Bahn liegenden Stadt abgehalten werden.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird vom 20. Mai 1857 an in Vollziehung gelegt, wenn dieselbe von den Generalversammlungen der Nordost-, Central- und Westbahn-Gesellschaften genehmigt worden seyn wird. Dannzumal versammelt sich die vorschriftsmäßig gebildete Centraldirektion ohne allen Verzug

auf die Einladung des ältesten Mitgliedes hin in Zara. Sie bestellt ihr Büro. Sie verschafft sich Kenntniß von der Lage der kontrahirenden Gesellschaften. Sie schreibt die Generalversammlung der Aktionäre der neuen Gesellschaft aus und entscheidet durch das Los, in welcher der beiden Städte, Zürich oder Basel, dieselbe zusammentreten sollte. Sie erkennt eines ihrer Mitglieder zum Präsidenten dieser Generalversammlung.

Die Generalversammlung der Aktionäre der neuen Gesellschaft soll vor dem 30. Juni 1857 zusammentreten, um die ihr zukommende Wahl des Sitzes der Gesellschaft vorzunehmen. In dieser ersten Versammlung berechtigen fünf Aktien zu einer Stimme und je zehn weitere Aktien zu einer Stimme mehr. Kein Aktionär kann in eigenem Namen oder als Bevollmächtigter mehr als hundert Stimmen abgeben.

Folgendes sind die finanziellen Bedingungen, unter denen die gegenwärtige Fusion stattfindet: 1) An die Stelle der mit 500 Franken voll einzuzahlten Aktien der kontrahirenden Gesellschaften treten Aktien der neuen Gesellschaft von gleichem Betrage, auf denen bloß 250 Franken einzuzahlen sind, und voll einzuzahlte Obligationen von 500 Fr., welche mit 25 Fr. jährlich (zahlbar halbjährlich) verzinst und im Laufe von 89 Jahren, vom 1. Januar 1868 an gezeichnet, durch jährliche Auskloosungen mit 750 Fr. zurückbezahlt werden. — Die Auswechslung findet so statt, daß für zwei voll einzuzahlte Aktien von 500 Fr. zwei neue Aktien, auf welchen 250 Fr. als eingezahlt abgeschrieben sind, und eine voll einzuzahlte Obligation von 500 Fr., gegeben werden. Jedoch steht es den Inhabern von voll einzuzahlten Aktien, welche mit diesem Tausche nicht zufrieden sind, frei, für jede Aktie eine neue Aktie, auf der alle Einzahlungen abgeschrieben sind, zu bezahlen. 2) An die Stelle derjenigen Aktien, auf denen erst 250 Fr. einzuzahlt worden sind, treten neue Aktien, auf denen der gleiche Betrag als eingezahlt abgeschrieben ist, unter der Bedingung, daß für je zwei solcher Aktien eine Obligation der neuen Gesellschaft übernommen wird. Auf diese Obligation müssen 100 Fr. bei der Unterzeichnung eingezahlt werden. Die weiteren Einzahlungen werden allmälig, nach Maßgabe des Bedürfnisses der Gesellschaft, eingefordert werden. Wenn die Inhaber dieser Aktien keine Obligationen unterzeichnen wollen, so haben sie die auf ihren Aktien ausstehenden Einzahlungen sofort zu leisten, wogegen sie gänzlich liberirte Aktien der neuen Gesellschaft erhalten. 3) Der Gesellschaft der Bahn von Freiburg werden 18,000 Aktien und 18,000 Obligationen der neuen Gesellschaft zugestellt. Auf jede dieser Aktien und Obligationen ist eine erste Einzahlung von 100 Fr. zu leisten. Die weiteren Einzahlungen finden allmälig, nach Maßgabe des Bedürfnisses statt. Die Aktien werden den Berechtigten so lange nicht eingehändigt, bis sie auf dieselben benannten Betrag eingezahlt haben, der auf den übrigen Aktien der Gesellschaft abgeschrieben ist. In der Zwischenzeit erhalten sie Empfangsscheine, die auf den Namen laufen und nicht übertragbar sind. Sie sind besiegelt, ihre Einzahlungen zu antizipiren und in Folge dessen auf den Inhaber lautende Titel zu beziehen. 4) Die französisch-schweizerische Eisenbahngesellschaft empfängt 8000 Aktien der neuen Gesellschaft, auf denen 250 Fr., und 8000 Obligationen, auf denen 100 Fr. als eingezahlt abgeschrieben sind. Die Einzahlung der 250 Fr. auf den Aktien und der 100 Fr. auf den Obligationen ist gegen Übergabe der auf den Inhaber lautenden Titel zu leisten. Die folgenden Einzahlungen finden allmälig, nach Maßgabe des Bedürfnisses der Gesellschaft statt. Die von den kontrahirenden Gesellschaften abgeschlossenen Kredite werden von der Allgemeinen Schweizerischen Eisenbahngesellschaft auf ihre Rechnung übernommen.

Bis zur Vollendung der Linie von Genf an den Bielersee, und von Biel nach Basel und nach Romanshorn werden die geleisteten Einzahlungen den Aktionären mit 5 Proz. jährlich verzinst. Von dem Tage an, an welchem die vorhin benannten Linien dem Betriebe übergeben werden, ist der ganze Kleinertrag derselben als Dividende zu vertheilen. Über diese Dividende hinaus wird den Aktionären der Zins zu 5 Proz. von denjenigen Summen vergütet, welche auf die im Bau begriffenen Linien verwendet werden sind. Dieser Zins wird der Baurechnung zur Last geschrieben.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist den Verwaltungsräthen und den Generalversammlungen der kontrahirenden Gesellschaften vor dem 15. Mai 1857 zur Genehmigung vorzulegen. Jede Gesellschaft wird ihre Zustimmung den vier mitkontrahirenden Gesellschaften spätestens bis zum 20. Mai 1857 schriftlich mittheilen. Sind bis zu jenem Zeitpunkte die Ratifikationsurkunden der drei Gesellschaften der Nordostbahn, der Centralbahn und der Westbahn nicht ausgewechselt, so ist die gegenwärtige Uebereinkunft als nicht abgeschlossen zu betrachten. Wenn die Gesellschaft von Freiburg oder die französisch-schweizerische Gesellschaft bis zu jenem Zeitpunkte ihre Zustimmung nicht eingefordert haben, so wird angenommen, daß die Gesellschaft, welche sich in diesem Falle befindet, auf die sie betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verzichte.

### Eisenbahn-Betrieb.

Zusammenstellung der Resultate der bisherigen Versuche auf den preussischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, die Anwendung von Steinkohlen an Stelle von Gokes zur Feuerung der Lokomotiven betreffend.

(Schluß von Nr. 14.)

4. Nebenstände der Kohlenfeuerung. Als ein Nachtheil der Heizung mit Steinkohlen, deren Hebung bisher noch nicht vollständig hat gelingen wollen, wird von allen Seiten die starke, teils verunreinigend wirkende, teils dem Publikum und dem Fabrikspersonal beschwerlich fallende Rauchbildung bezeichnet. Als solche trat ferner die Nothwendigkeit auf, bei Anwendung von Graukohlen sehr häufig, oft schon nach Zurücklegung von 2 bis 3 Meilen, die Rauchkammer, mitunter sogar die Rohrwände und die Rohre selbst zu reinigen, wodurch die Anwendbarkeit des neuen Verfahrens auf die Güterzüge beschränkt wurde.

Abgesehen ferner davon, daß die vom Zuge unverbrannt fortgetriebenen Kohlenteile für den Nutz-Effekt verloren gehen, so bewirken sie auch bei einiger Ansammlung im Rauchkasten ein nachtheiliges Glühendwerden des letzteren, so wie des unteren Theiles des Schornsteines. Um dieser Erhitzung der Wände, besonders im unteren Theile des Rauchkastens, vorzubürgen, hat man wohl so weit als thunlich einen mit Blech abgedeckten Lehmschlag darin angebracht.

Eine Beschädigung oder stärkere Abnutzung der Feuerbüchse und Feuerrohren in Folge der Kohlenfeuerung hat man im Allgemeinen zwar nicht bemerkt, und als auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn der Feuerkasten einer Kohlenmaschine nach langer Dienstzeit an derjenigen Stelle angebohrt wurde, welche in der Regel am stärksten abgenutzt wird, wurde eine messbare Abnutzung nicht vorgefunden. Auf der Westphälischen Bahn hat sich dagegen die nachtheilige Wirkung der Kohlenheizung auf diese Theile nicht verleugnen lassen, und es wird die Befürchtung ausgedrückt, daß die mit Kohlen geheizten Lokomotiven häufigeren Reparaturen unterworfen und dem Dienste länger entzogen seyn werden, als die für den Gokesbrand bestimmten. Man fand daselbst die inneren Wände des Feuerkastens, der Feuerrohren und des Rauchkastens mit einem sehr gleichmäßig vertheilten, dichten Kohlenstaube bedeckt, nach dessen Entfernung durch leichtes Anschlagen die reine metallische Kupferfläche sichtbar wurde. Auch erschienen die Schlacken zuweilen mit metallischem Kupfer gemischt, wobei indessen bemerkt werden muß, daß die zur Verwendung gekommenen Wittener Kohlen sehr reich an Schwefel und flüchtigen Gasen seyn sollen. Unabhängig hiervon sind die nachtheiligen Einwirkungen, welche in Folge der Eigenschaft der Steinkohlen entstanden, eine konzentrierte, fast örtliche und heftige Stichflamme zu geben, welche zerstörend auf die nächste Umgebung einwirkt. Dieselben machten sich vornehmlich durch Verkleidung in dem unteren Theil der Rehwand, weniger an den Seitenwänden, und durch das Abkochen der Vorde der Feuerrohren bemerklich.

5. Finanzielles Resultat der Steinkohlenfeuerung. Bei der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn waren die Resultate am günstigsten, und werden in Folge dessen daselbst sämtliche Güterzüge mit auf Kohlenheizung eingerichteten Lokomotiven befördert. Es stellte sich dabei wiederholt heraus, daß durch 1 Scheffel (nahezu 1 Ztr.) der am besten geeigneten Kohle fast 1 Ztr. Gokes erfordert wurde. Dabei war der für die dortige Gegend allerdings sehr hohe Preis pro Ztr. Gokes  $13\frac{1}{2}$  Sgr., pro Scheffel Kohle 6 Sgr.  $6\frac{1}{2}$  pf., die Ersparnis für den augenblicklichen Stand des Marktes daher nahe 50 Proz.

Auf der Prinz-Wilhelms Eisenbahn wurden verhältnismäßig mehr Kohlen pro Nutzmeile verbraucht als auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, zum Theil, weil auf der ersten die Kohle eine größere Menge kleiner Theile enthielt, als auf der letzteren. Der Verbrauch betrug pro Meile auf der Prinz-Wilhelms Eisenbahn 285.8 Pfd. Kohlen gegen 223.04 Pfd. Gokes, Bergisch-Märkischen Eisenbahn 175 Pfd. Kohlen gegen 193.4 Pfd. Gokes. Die Kosten-Ersparnis berechnet sich hier nach bei beiden Bahnen auf circa 6 bis 7 Sgr. pro Nutzmeile.

Bei der Saarbrücker Eisenbahn hat man eine Lokomotive für Güter- und Kohlenzüge und eine zweite zum Vorspannen für schwere Züge und zum Rangieren auf Bahnhöfen mit Steinkohlen geheizt. Die erste machte im Durchschnitt täglich  $15\frac{1}{2}$  Meilen, letztere  $10\frac{1}{2}$  Meilen, und erreichten die Züge ein Gewicht exkl. Tender und Maschine bis auf 8100 Ztr. (90 Achsen) Brutto bei einer Steigung von 1:200. Bei reiner Steinkohlenheizung verbrauchten diese Maschinen incl. Anheizen und Stationieren pro Nutzmeile 190 bis 200 Pfd. guter Kohlen, während sie bei reiner Gokesheizung in derselben Jahreszeit und bei gleichen Zügen 170 bis 180 Pfd. Gokes mäßiger Qualität gebraucht hatten.

Die damals gezahlten Preise von 10 Thlr. für ein Fuder Gokes und von 5 Thlr. für ein Fuder Kohlen zu Grunde gelegt, so würde hier nach das Verhältnis zu Gunsten der Kohlen etwa wie 13:23 seyn.

Die Westphälische Eisenbahn hat ihre Versuche mit 2, in ihrer Konstruktion ganz gleichen, gefüllten Lokomotiven angestellt und zwar bei Beförderung der gemischten Züge auf der Gebirgsstrecke zwischen Paderborn und Warburg. Nach den Durchschnitts-Ermittlungen hat die eine Maschine pro Meile 1.53 Scheffel Kohlen, die andere bei derselben Leistung 1.41 Ztr. Gokes verwendet. Nach den

damaligen Preisen kostete der Ztr. Gokes  $12\frac{1}{2}$  Sgr., der Scheffel Steinkohlen unter Berücksichtigung der Verluste beim Ausziehen 10 Sgr. Es ergibt sich daraus eine Ersparnis an Brennmaterial von nahe 13 Proz.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verbraucht in der letzteren Zeit pro Meile:

- a) eine Lokomotive mit Treppenrost . . . . . 0.80 Tonne Kohlen,
- b) eine Lokomotive mit gewöhnlichem Rost . . . . . 0.85 Tonne "

c) eine Lokomotive mit Gokesfeuerung 202 Pfd. über 1 Z. u. 5 Pfd. Gokes.

Für die Maschine ad a) wurden Stückkohlen aus der Königgrube verwendet, welche pro Tonne, bei 10 Proz. Verlust an kleinen Kohlen, 1 Thlr. 10 Sgr. pro Meile demnach 29 Sgr. 10 pf. kosteten.

Die Maschinen ad b) wurden mit Steinkohlen aus der Königin-Louisen-Grube geheizt, und betrieben sich die Kosten pro Tonne Kohlen, bei 10 Proz. Verlust an kleinen vercolebaren Kohlen, auf 1 Thlr. 1 Sgr. 10 pf., pro Meile demnach 24 Sgr. 6 pf.

Die Heizung mit Gokes kostete dagegen im ungünstigsten Falle nicht mehr als 24 Sgr. 6 pf., ist also nicht theurer, als die Heizung mit Stückkohlen aus der Königin-Louisen-Grube, und jedenfalls billiger als die Heizung mit Stückkohlen aus der Königgrube.

Berlin, im Oktober 1856.

### Eine amerikanische Gebirgsbahn.

Der Ingenieur Charles Ellet jun. in Washington hat im Jahr 1854 eine Eisenbahn über den Gebirgsrücken „Blue ridge“ in Virginien ausgeführt, welche, was Steigungen und Krümmungen betrifft, wohl nicht ihres Gleichen hat und daher die Mittheilung der folgenden Notizen rechtstiftigt, welche einer kürzlich vom Erbauer der Bahn veröffentlichten Beschreibung derselben entnommen sind.

Die in Rede stehende Bahn heißt die „Mountain Top“ (Gebirgsgrätsche) Bahn und bildet einen Theil der durch Virginien in Ausführung begriffenen Bahnlinie, welche gegen 430 engl. Meilen lang von Richmond bis zum Ohio sich erstrecken soll. 206 miles dieser Linien bilden die Centralbahn von Virginien zwischen Richmond und Covington, nahe dem östlichen Fuß des Alleghany-Gebirges. Von diesen 206 miles hatte der Staat Virginien 17 miles, den Übergang über den „Blue ridge“ mit einem großen Tunnel umfassend, zu haben übernommen. Dieser Bau erlitt aber eine große Verzögerung, und um nicht in der Mitte der im übrigen fertigen Gesellschaftsbahn für eine Reihe von Jahren eine Lücke zu lassen, riet Ingeneur Ellet zu dem Bau einer provisorischen Lokomotivbahn über den Gebirgsrücken mit Steigungen und Krümmungen, wie sie das Terrain bedingt. Diese Bahn war schnell entworfen und in Zeit von 7 Monaten vollendet.

Die „Mountain Top“ Bahn überschreitet den Gebirgsgrat des „Blue ridge“ 1885 Fuß über der Meeresschäfte. Der Grat selbst ist sehr schmal und wird mittels einer Kurve von 300 Fuß Halbmesser passirt; er bietet kaum Platz für einen gewöhnlichen Bahnzug zwischen den beiderseitigen Abseufungen gegen Osten und Westen. Die Länge des Gefälles auf der Westseite vom Gipfel bis zum Fuß des Gebirges beträgt 10,650 Fuß oder 2.02 engl. Meilen; der Fall beträgt hier 450 Fuß oder im Mittel 1:23 $\frac{1}{3}$ , im Maximum 1:19 (beziehungsweise 223.1 und 279.84 Fuß auf die engl. Meile). Auf der östlichen Seite ist die Länge des Bahngesälles 12,500 Fuß oder 2.37 milos, das Gefälle 610 Fuß oder durchschnittlich 1:20 $\frac{1}{2}$ , im Maximum 1:18 (beziehungsweise 257.4 und 295.68 Fuß pro mile). Letzteres Maximalgefälle findet auf einer ununterbrochenen Länge von  $\frac{1}{2}$  mile statt.

Auf beiden Gebirgsabhängen ist die Krümmungshalbmesser 300 Fuß, wo diese Kurve vorkommt ist die Steigung auf 1:22 $\frac{1}{2}$  reduziert. An einer Stelle auf dem östlichen Abhang war man zur Anwendung einer Kurve von 234 Fuß genötigt, und auch hier ist die Steigung 1:22 $\frac{1}{2}$ . Die bei den Kurven vorkommende Ermäßigung der Steigung von 1:19 oder 1:18 auf 1:22 $\frac{1}{2}$  erschien anfangs ungenügend zur Ausgleichung des durch die Krümmungen herbeigeführten vermehrten Widerstandes. Später, als man das Aushülsmittel anwendete, die Blaschen der Lokomotivräder mittels eines mit Öl getränkten durch eine Feder angedrückten Schwammes zu schmieren, zeigte sich der Widerstand in den geraden Linien und Kurven bei der angegebenen Steigungsdifferenz so wenig verschieden, daß man einen Unterschied in der Geschwindigkeit der Züge beim Übergang von den einen zu den anderen nicht wahrnahm.

Die ganze Länge der Bahn über das Gebirge ist 4.39 miles; da jedoch die provisorische Bahn zur Umgehung einiger unvollendeter Dämme und Einschnitte noch auf weitere 3 $\frac{1}{2}$  miles angelegt werden mußte, so haben die Gebirgslokomotiven gegen 8 miles zu durchlaufen.

Diese Lokomotiven haben während 2 $\frac{1}{2}$  Jahren unangeteilt mit größter Regelmäßigkeit den Dienst verschen und nur an einem einzigen Tage war in Folge heftiger Schneewehen eine Unterbrechung der Fahrten vorgenommen. Sie haben 6 gefüllte Räder von 3 $\frac{1}{2}$  Fuß Durchmesser und einem Radstand, bei

welchem die äußersten Berührungs punkte der Räder mit den Schienen nicht mehr als 9 Fuß 4 Zoll von einander entfernt sind. Dabei sind die zwei vordern Achsen in sofern etwas drehbar, als dieselben durch zwei schmiedeeiserne Rahmenstücke verbunden sind, welche die zylindrischen Lagerbüchsen enthalten und in ihrer Mitte um kugelförmige Zapfen unterhalb des Lokomotivrahmens beweglich sind. Der Zylinderdurchmesser ist  $16\frac{1}{2}$  Zoll, der Hub 20 Zoll. Anstatt eines Tenders ist der Wasserbehälter auf der Maschine selbst angebracht und hinter der Feuerbüchse sind Seitenbehälter für das Brennmaterial aufgehängt. Mit Wasser und Brennmaterial für eine Fahrt von 8 miles ist das Gewicht der Maschine 55,000 Pf. oder  $27\frac{1}{2}$  Tonnen.

Die tägliche Leistung einer solchen Lokomotive besteht in 4 Fahrten von 8 miles über das Gebirge mit einer Belastung von 1 achträderigen Gepäck- und 2 achträderigen Personenwagen, zusammen 40—43 Tonnen Brutto wiegend. Zuweilen, bei starkem Verkehr, wird die Belastung bis zu 50 Tonnen gesteigert. Mit solcher Last können die Züge auf- und abwärts beliebig angehalten und wieder in Gang gesetzt werden. Die gewöhnliche Geschwindigkeit ist aufwärts  $7\frac{1}{2}$ , abwärts  $5\frac{1}{2}$ —6 miles.

Zur Sicherheit gilt als Regel, daß kein Wagen über das Gebirge gehen darf, bei welchem nicht jedes Rad durch Bremsen zum Schleifen auf den Schienen gebracht werden kann. Es werden deshalb vor Abgang des Zugs von einem zuverlässigen Mann die Bremsen jedesmal genau untersucht. Gleiche Sorgfalt wird auf eine zuverlässige Kupplung der Wagen verwandt, und es sind neben der gewöhnlichen Kuppelvorrichtung zwei sehr starke Nothketten angebracht. In der Regel genügt das Bremsen zweier Wagen die Geschwindigkeit des Zugs zu reguliren.

Der gewöhnliche Holzverbrauch der Maschinen ist aufwärts auf dem östlichen Abhang, also für 2.62 miles, auf welche Entfernung 660 Fuß erstiegen und viele Kurven von 300 Fuß Radius durchlaufen werden, 42 Kubikfuß. Für die ganze Fahrt von 8 miles bergauf und abwärts ic. ist der Verbrauch bei läufig das Doppelte. Im Ganzen stellen sich die Zugkosten, so wie die Bahnunterhaltungskosten bei dieser merkwürdigen Gebirgsbahn geringer als man erwarten sollte.

### Unfälle auf Eisenbahnen.

#### II.

Aus dem offiziellen Berichte über die in Großbritannien in 1856 auf den Eisenbahnen vorgekommenen Unglücksfälle ergibt sich Nachstehendes. Es wurden in 1856

	getötet	verlegt
1. Reisende . . . . .	27 . . .	298
2. Eisenbahn-Bedienstete und Arbeiter .	142 . . .	80
3. Fremde Personen . . . . .	112 . . .	16
Zusammen . . . . .	<u>281 . . .</u>	<u>394</u>
	675	

Diese Zahl ist geringer als im vorhergegangenen Jahr, in welchen die Gesamtzahl der Verunglückten 690 war.

Unter den getöteten 27 Reisenden sind nur 8 ohne eigene Schuld, 19 davon aus Mangel an Vorsicht ums Leben gekommen. Gegenüber einer Anzahl von 130 Millionen Passagieren welche sich auf 8500 engl. Meilen Bahnen bewegten, ist die Zahl der unverschuldeten Tötungsfälle eine sehr geringe, denn es trifft ein Unglücksfall mit tödlichem Ausgang auf  $16\frac{1}{4}$  Millionen Reisenden. Von den 8 Fällen waren 3 von Entgleisungen, 4 von Kollisionen zwischen Zügen und von einem Zug mit einer Maschine herbeigeführt, der achte Todesfall erfolgte durch das Uebersfahren eines Reisenden beim Kreuzen der Gleise auf einer Station. Folgende Übersicht zeigt die seit 1850 vorgekommenen unverschuldeten Tötungsfälle im Gegenhalt zur Länge der Bahnen und Anzahl der Reisenden:

Year	Bahnlänge in Betrieb	Zahl der Reisenden	Unverschuldet getötete Reisende	Ein Todesfall trifft auf
1850 . . .	6326 m . . .	72,854,422 . . .	12 . . .	6,071,202
1851 . . .	6755 " . . .	85,391,095 . . .	19 . . .	4,494,268
1852 . . .	7113 " . . .	89,135,729 . . .	10 . . .	8,913,572
1853 . . .	7488 " . . .	102,286,660 . . .	36 . . .	2,841,298
1854 . . .	7842 " . . .	114,358,888 . . .	12 . . .	9,529,907
1855 . . .	8175 " . . .	118,595,134 . . .	10 . . .	11,859,513
1856 . . .	8499 " circa	130,000,000 . . .	8 . . .	16,250,000

#### III.

Einen grellen Kontrast zu dem freundlichen Bild, welches obige Zahlen von der Sicherheit des Eisenbahnreisens geben, bilden die folgenden Details des furchtbaren Unglücksfalls, welcher sich am 12. März auf der Great Western

Bahn in Canada zugetragen und nächst dem bekannten Unfall auf der Versailler Bahn nicht seines Gleichen aufzuweisen hat. Der Train vom Toronto hatte sich am genannten Tage Abends mit mäßiger Geschwindigkeit der Zugbrücke über den Des-Jardins-Kanal in der Nähe von Hamilton genähert, als die Maschine, wegen irgend eines noch nicht aufgeklärten Gebrechens, entgleiste und die plötzliche Zerstörung der Brücke bewirkte. Maschine, Tender, der Gepäck- und 2 Personenwagen erster Klasse stürzten durch das zertrümmerte Holzwerk in den 60 Fuß tiefen Abgrund; erstere brachen durch das 2 Fuß dicke Eis des Kanals, der Gepäckwagen fiel auf die Seite unweit der Maschine, der erste Personenwagen drehte sich im Fallen, traf mit dem Dach auf das Eis, durchbrach dasselbe und wurde zertrümmert; der zweite Wagen endlich fiel mit dem Ende auf das Eis und blieb in dieser Lage. Von 90 Reisenden im Zuge kamen nur 20 unbeschädigt davon, 57 wurden getötet und 13 verwundet. Von 15, die lebend aus dem Wasser gezogen wurden, starben 5. Da das Wasser im Kanal 18 Fuß tief ist, so mußten diejenigen, welche nicht durch den Sturz gleich getötet wurden, ertrinken. Maschine und Tender lagen auf den Grund des Kanals vergraben, wohin sie mit Fahrer und Heizer gestürzt. Als Grund der Entgleisung wird ein Achsen- oder Radreisbruch an der Maschine angegeben. Die Brücke selbst sei richtig konstruiert und solid genehmigt; ihr Nachgeben erklärt sich aus dem Gewicht der Maschine und dem Moment des nachstossenden Zugs. Die Abwendung der Katastrophe war daher nicht im Bereich menschlicher Vernunft gelegen.

### B e i t u n g .

#### Inland.

**Preußen.** — Für das Jahr 1856 weist die Kölnische Dampfschiffahrtsgesellschaft eine Brutto-Einnahme von 116,807 Thlr. für Rheinfrachten und 40,256 Thlr. für Schleppfähne auf, wonach (incl. 2949 Thlr. Zinsen) die Gesammt-Einnahme 210,012 Thlr. beträgt. Nach Abzug sämmtlicher Betriebs- und Verwaltungskosten mit zusammen 183,749 Thlr. bleibt ein Neingewinn von 26,263 Thlr. Die am 4. April stattgefunden Generalversammlung beschloß von dieser Summe 20,835 Thlr. (5 Proz. vom Grundkapital) als Dividende zu verteilen, 4000 Thlr. dem Reservesond zuzuweisen und den Rest von 1638 Thlr. als Lautieme für die Direktion zu verwenden.

— Im Jahre 1856 hat die Einnahme der Düsseldorfer Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft für 1,376,672 Ztr. transportierter Güter 129,328 Thlr. betragen und einen Neingewinn von 21,410 Thlr. ergeben. Von letzterem sollen 12,600 Thlr. (5 Proz. vom Aktienkapital) als Dividende verteilt, 8810 Thlr. aber für die Verschleiß- und Reservefonds zurückgelegt werden.

— Die Borsig'sche Maschinenfabrik in Berlin, aus der kürzlich schon die 798. Lokomotive hervorgegangen, ist nunmehr in den Besitz der „Berliner Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf“ läufig übergegangen. Der Kaufpreis soll mittels einer Prioritätsanleihe aufgenommen werden. (Afz.)

### Verkehr deutscher Eisenbahnen.

**Württembergische Staatseisenbahn.** — Monat März 1857.

152,433 Personen,		
607,236,9 Ztr. Güter,		
Einnahmen von Personen, Gepäck, Hunden, Equipagen, Vieh .	84,250 fl.	
" " Frachtgütern . . . . .	191,865 "	
Gesamteinnahme	276,115 fl.	
gegen 151,668 Personen, 523,175.1 Ztr. Güter und 250,145 fl. Gesamteinnahme im März 1856.		

**Kaiser-Ferdinands Nordbahn.** — Monat März 1857.

(Länge sämmtlicher Betriebstrecken 70 Meilen.)	Personen.	Zentner.	Ginnahmen.
Wien, Owiencim, Stockerau, Marchegg	112,238	1,240,173	791,264 fl. G.M.
Brünn, Olmuz, Troppau und Vielip	123,345	1,512,324	1,040,607 "
gegen im März 1856 .			
1. Jan. bis incl. 31. März 1857 .	293,160	3,601,855	2,226,106 "
gegen in 1856 .	332,493	4,704,869	3,051,486 "
(Riegeltransporte ohne Frachtbetrag im März 1857 . . . 228,478 Ztr.)			
<b>Magdeburg-Wittenberge.</b> — Monat März 1857.			
9,410 Personen, Einnahme . . .	6,185 Thlr.		
233,990.0 Ztr. Güter . . . . .	23,605 "		
Außerordentliche Einnahmen . . . . .	794 "		
Summa . . . . .	30,584 Thlr.		
gegen 11,141 Personen, 145,426.8 Ztr. Güter und 25,113 Thlr. Einnahmen im März 1856.			

Redaktion: G. Ghel und L. Stein, — In Kommission der J. B. Meyler'schen Buchhandlung in Stuttgart.